

und den Betrieben über beiderseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- (und Lebensbedingungen).⁵

Sie bezwecken auf der Grundlage der Planabstimmung einen rationellen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel und die volle Nutzung der Fonds. Die Volksvertretungen können zum Abschluß solcher Verträge verpflichtet; in ihnen sind Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung festzulegen.

Diese Verträge sind grundsätzlich in Verbindung mit der Planung zu gestalten, insbesondere sollten sie zur Realisierung langfristiger Dispositionen dienen. Sie müssen stärker genutzt werden, um die gleichzeitige Zusammenarbeit mit mehreren Betrieben zu regeln.

In der Praxis entwickeln sich gegenwärtig Verträge zwischen mehreren örtlichen Organen der Staatsmacht und Betrieben, die das Zusammenwirken bei der Errichtung und Leitung gemeinsamer Einrichtungen regeln (z. B. bei Naherholungszentren). Sie verfolgen das Ziel, materielle und finanzielle Mittel zur Erhöhung der Effektivität des geplanten Vorhabens zu konzentrieren, die Eigenerwirtschaftung der Mittel zu ermöglichen und die örtlichen Organe der Staatsmacht von der Geschäftstätigkeit zu entlasten. Der Vertrag mußte Bestimmungen enthalten über Aufgaben und Ziel, über die Mitgliedschaft, die Verpflichtung zur gemeinsamen Tätigkeit, die Beitragspflicht, die Regelung der Leitung und das Verhältnis zu den Volksvertretungen, den Status der gemeinschaftlichen Fonds, die Gewinn- und Verlustbeteiligung, die gegenseitige Verantwortlichkeit der Mitglieder, die Kündigung und Beendigung des Vertrages.

Es gibt heute bereits Bemühungen, die Anwendung der Verträge nach dem Beschluß vom 15. September 1967 auch auf Aufgaben zu erweitern, die sich nicht als Arbeits- und Lebensbedingungen darstellen, z. B. Bau und Unterhaltung von Straßen unter dem Gesichtspunkt ihrer Nutzung durch Produktionsbetriebe, gemeinsame Errichtung von Verwaltungsgebäuden, ständige Werterhaltung gemeinsam geschaffener Einrichtungen. Diese erweiterte Anwendung des Vertrages sollte auch eine gesetzliche Regelung finden. Die hier aufgeworfenen Probleme können u. U. anders gelöst werden, wenn die Beziehungen zwischen Stadt und Betrieb ökonomisch generell geregelt werden.

3.5 Zur Unterstützung strukturbestimmender und anderer wichtiger Betriebe bilden sich als Instrument der Koordinierung Verträge heraus, die umfassend die beiderseitigen (örtliches Organ, Betrieb) Maßnahmen bestimmen, die auf die Sicherung bestimmter betrieblicher Entwicklungszüge gerichtet sind. Sie umfassen den Einsatz territorialer Ressourcen, Maßnahmen zur Förderung der Berufsentwicklung, der Investitionskoordination (besonders beim Bau von Wohnungen), die Schaffung und Unterhaltung von sozialen und kulturellen Einrichtungen, Maßnahmen zur Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowohl im Betrieb als auch in der Stadt, Kindereinrichtungen u. a. m. Die Verbindung solcher komplexen Verträge mit der langfristigen materiellen und finanziellen Planung der Stadt ist geeignet, der Stadt als aktivem Partner der Betriebe einen notwendigen Vorlauf in der Planung zu sichern. Die wissenschaftlich begründete Planung erhöht die Bedeutung der Phase der Planvorbereitung, und diese ist mit der Koordinierung als notwendiges Element der Planung eng verbunden.

5 Vgl. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. 9. 1967, GBL I S. 111 ff.